

Dieser erste Band enthält nach der allgemeinen und speciellen Einleitung das erste Buch des ganzen Werkes, das die Ueberschrift trägt: Die Verfassung der Kirche. In der Einleitung bespricht der Verfasser kurz die Begriffe Recht, Kirche, Kirchenrecht; geht dann auf die Befprechung der Kirchenrechtsquellen über, die dem Zwecke des Buches gemäß gleichfalls nicht einen über großen Raum einnimmt. Das erste Buch zerfällt in drei Theile, im ersten werden die Grundlage der Verfassung, nämlich Primat und Episkopat, behandelt, im zweiten der Aufbau und die Gliederung der Verfassung (hierarchia ordinis und jurisdictionis), im dritten die Beziehung der Kirche zu anderen weltlichen und religiösen Gemeinschaften.

Auch bezüglich des Verweisens auf andere Werke behält der Verfasser den Leserkreis, für den er das Buch vornehmlich geschrieben hat, im Auge; die Citate sind nicht allzusehr gehäuft und verweisen zumeist auf solche Werke, die auch dem Seelsorgsclerus leichter zugebote stehen.

Der Verfasser hat unseres Erachtens ein sehr zweckdienliches Werk geliefert. Allerdings stimmt Recensent nicht in allen Einzelheiten mit ihm überein; doch das hält ihn keineswegs ab, dem Buche seine Anerkennung zu zollen, ihm viele Käufer und somit eine zweite Auflage zu wünschen, in welcher der Verfasser dann verbessерungsbedürftige Einzelheiten selbst verbessern wird. Nur einiges wenigiges sei hier erwähnt. Seite 239 sagt der Verfasser, daß es keine stillschweigenden Gelübde mit irritierender Wirkung gibt. Die stillschweigende Ordensprosefs führt aber gewiss irritierende Wirkungen herbei. Richtiger sagt man auch, daß beim Subdiaconat ein stillschweigendes Gelübde der Keuschheit gemacht wird. — Auf Seite 275 wird die allgemeine Interpretation (der Trierer Reformdecrete) der interpretatio comprehensiva gleichgestellt. Das ist wider den kanonistischen Sprachgebrauch und den Literal Sinn dieser Ausdrücke. Die allgemeine Interpretation kann comprehensiva oder extensiva sein. Der allgemeine Interpretation steht diejenige gegenüber, welche in einem Einzelfall gegeben oder der Entscheidung dieses Einzelfalles zugrunde gelegt wird. Auch diese Interpretation für einen Einzelfall kann comprehensiv oder extensiv sein, je nachdem sie innerhalb des vom Gesetzgeber beabsichtigten Simes sich hält oder über denselben hinausgeht. — Die Declarationen (oder technisch besser gesagt die Interpretationen) der Disziplinardecrete des Trierer Concils brauchen, um authentisch zu sein, nicht alle dem Papste vorgelegt zu werden, auch nicht behufs einfacher Approbation, wie der Verfasser Seite 278 anzunehmen scheint. Nur dann, wenn im Schoße der Congregation selbst Zweifel über den rechten Sinn bestehen, muss dem Papste Mittheilung gemacht werden. — Seite 326 wäre zum Beweise dafür, daß die Capitellstatuten gemeinrechtlich vom Bischofe approbiert sein müssen, besser auf die Verordnung Benedict XIII. hingewiesen, die, obgleich auf der römischen Particularsynode von 1725 erlassen, doch allgemeine Geltung hat; vergl. Lucidi, *De visitat. ss. Liminum cap. III. n. 142 ss.*

Franz Grevener S. J.

2) **Strassburger theologische Studien.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren am Priesterseminar zu Strassburg. Erster Band, erstes und zweites Heft: **Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie.** Ein apologetischer Versuch von Dr. E. Müller. Freiburg, Herder. 1892. gr. 8°. XX und 206 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Mit Freunden begrüßen wir dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie, das seinem Programm zufolge das Gesamtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen und in zwanglosen Heften von etwa fünf bis acht Bogen erscheinen soll. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist auch einzeln käuflich: je vier Hefte werden zu einem Bände vereinigt. Als Erslingsgabe wird uns von Professor

Dr. Eugen Müller eine Arbeit geboten, welche bereits als Inaugural-Abhandlung bei der Würzburger theologischen Facultät eine wohlwollende Aufnahme gefunden und ein interessantes Thema in gründlicher und allseitiger Weise behandelt. Es ist der modernen Weltanschauung, so sehr sie auch dem empirischen Naturalismus sich ergeben hat, noch nicht gelungen, die Wunderfrage aus der Welt zu schaffen. Ihm zufolge besteht zwischen Natur und Wunder ein unverjährlicher Gegensatz; in der christlichen Weltanschauung aber sind beide Begriffe verbunden; das Wie dieser Verbindung nachzuweisen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Er ist vollkommen vertraut mit der bezüglichen Literatur, und zwar kennt er nicht bloß die verhältnismäßig geringe Zahl der den positiv christlichen Standpunkt vertretenden neueren Werke, sondern auch die ganze Superfiktion der gegnerischen Schriften, welche durchzuarbeiten dem wissenschaftlichen Forscher wahrlich keinen Hochgenuss bietet. Wir sagen: „dem wissenschaftlichen Forscher“; denn wissenschaftlich gehalten ist die Abhandlung durch und durch, sowohl dem Inhalte als der Form nach: man könnte sie recht wohl eine Philosophie des Wunders nennen.

Der Verfasser, welcher neben einer ausgebreiteten Literaturkenntnis auch über eine bedeutende speculative Kraft und großen Scharfsinn verfügt, hat seine Schrift in zwei Haupttheile zerlegt und den ersten als „Grundlegung“, den zweiten als „Ausführung“ bezeichnet. In dem ersten grundlegenden Theile behandelt er zuerst die vielen Voraussetzungen und Analogien des Wunders in der Natur, und zwar in aufsteigender Linie auf dem mechanisch-physischen, dem psychischen und historischen Gebiete, sowie die außerordentlichen Erscheinungen des Hypnotismus und Spiritualismus; sodann die idealen Voraussetzungen und Analogien des Wunders, als da sind: die Schöpfungsidée, die successive Schöpfung und der Mensch in seinem idealen Verhältnisse zur Natur als erkennendes und frei wollendes, sittlich-religiöses Wesen. Die eigentliche Ausführung oder der zweite Theil betrachtet Wunder und Natur in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und zwar den Gegensatz und die Harmonie beider in idealer wie in realer Beziehung; als Ergebnis hiervon folgt die Erörterung und Bestimmung des eigentlichen Wunderbegriffs und seiner Verwirklichung auf den Hauptgebieten: der physischen und geistigen Welt, sowie der Geschichte.

Die Naturgesetze — dies ist das Grundergebnis der sehr scharfsinnigen und spannenden Ausführungen des Verfassers, besitzen insgesamt nur einen relativen Charakter, eine bedingte Geltung; ihnen eine absolute Bedeutung und Wirksamkeit zusprechen, heißt Unerwiesenes und Unerweisbares behaupten. Daraus folgt, daß zwischen Natur und Wunder zwar ein Gegensatz, aber kein Widerspruch besteht. Der Gegensatz bezieht sich nicht auf die Grundthätigkeit und die Grundgesetze der natürlichen Ursachen, sondern auf ihre concreten Wirkungen: nicht irgend ein Wirkungsgesetz wird durch ein Wunder aufgehoben, sondern dessen concrete Wirkung.

„Beiden, Natur und Wunder,“ mit diesen Worten schließt der Verfasser sein geistvolles Essay, „in der wissenschaftlichen Erkenntnis gerecht zu werden und so an dem großen Werke der Aussöhnung zwischen den geistigen Gegensätzen unserer Zeit erfolgreich mitzuwirken, darin liegt für die christliche Apologetik und Geschichtsphilosophie eine ihrer schwierigsten, aber auch edelsten Aufgaben.“ (S. 205.)

Vorliegende Schrift bietet hierzu einen sehr dankenswerten Beitrag, der auch ehrlichen Gegnern Achtung abgewinnen wird. Nur bezüglich der sprachlichen Darstellung erlauben wir uns die Bemerkung: wenn die Schrift auf weitere Kreise wirken soll, so ist eine klarere und fasslichere Ausdrucksweise durchaus wünschenswert; die Wissenschaft braucht deshalb keine Einbuße zu

erleiden. Möge die Fortsetzung inhaltlich diesem ersten Doppelheft an Gediegenheit entprechen! Dann ist der jungen Zeitschrift eine gute Zukunft gesichert.

Eichstätt (Bayern).

Domcapitular Dr. Morgott.

3) **Der hl. Chryllus, Bischof von Jerusalem,** in seinem Leben und seinen Schriften nach den Quellen dargestellt von Dr. theol. Johann Mader, Professor in Chur. 204 Seiten. Benziger und Comp. Preis M. 4.— = fl. 2.56.

Angesichts der vielfach neuen Resultate über diesen so wichtigen Zeitraum des christlichen Alterthums, die eine Berichtigung der Angaben Tontées wünschenswert machten, und bei der sorgamen Benützung der neueren Literatur verdient diese Abhandlung in den Kreisen derer, die dem Leben und den Werken des heiligen Bischofs verdiente Aufmerksamkeit zuwenden, volle Beachtung. Im ersten Theile, dem Leben Cyrills gewidmet, erbringt der Verfasser auf Grund der „neuesten und besten“ Ausgaben von Eusebii chronicorum libri duo ed. A. Schöne Vol II Berolini 1866 und der auch von Larsson herausgegebenen Österbriebe des hl. Athanasius den Beweis, dass Cyril nicht als einfacher Presbyter, sondern kurz nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, das ist in der Fastenzeit und Österwoche 348, die Katechesen gehalten. Wenn Mader in Bezug auf das Verhalten Cyrills in den arianischen Streitigkeiten als bezeichnend voranstellt, „dass er (Cyrill) sich von allen Parteien fernhielt und in dem ganzen arianischen Streite nur den Bruderhaß der Bischöfe beklagte“, so hätten wir gewünscht, dass der Verfasser mit nicht zu großer Liebe seinen Bischof zeichne, der wohl orthodox dachte und zu denen gehörte, denen Athanasius das Zeugnis gab, „sie stimmten in allem mit dem Nicänum überein und nähmen nur an dem Worte ὅμοιος Anstoß“, aber gerade aus dem Umgaenge mit dem hl. Athanasius auf der Synode zu Jerusalem 346 in die tiefste Bedeutung des consubstantialis hätte eingeführt werden können und sicher entschiedener hätte auftreten sollen. — Im zweiten Theil „Cyrills Schriften“ in vier Capiteln, „Analyse der Schriften“, „Dogmatischer Lehrgehalt“, „Ritus der Kirche von Jerusalem“ und „Cyrills Lehrmethode“ überschrieben, beweist der Verfasser die Rechtgläubigkeit unseres Bischofes durch Hervorhebung der markanten Lehrsätze derselben. Sehr anregend ist hier die Untersuchung über das Verhältnis der in der fünften mystagogischen Katechese von Cyril erklärten Liturgie der Kirche von Jerusalem zu der im achten Buche der „apostolischen Constitutionen“ enthaltenen, bald clementinisch, bald apostolisch genannten und der, welche den Namen des Apostels Jacobus führt, in welcher der Verfasser zu dem Resultate gelangt, dass die cyprianische der clementinischen näher steht, als der des Apostels Jacobus, und dass sie eine summarische Beschreibung einer jüngeren Recension der Liturgie der apostolischen Constitutionen sei.

Gewünscht hatten wir eine eingehendere Darlegung darüber, dass Cyril von Acacius sich weihen lassen konnte; weiter halten wir es für nicht wahrscheinlich, dass der unter den 64 Bischöfen, welche 366 mit Papst Liberius Gemeinschaft suchten und erhielten, an zweiter Stelle genannte Cyril der unsre sei, da ja Cyril schon vorher mit Meletius Gemeinschaft hielt und durch die